

wärtige Angelegenheiten Nigerias und den Vertreter Senegals einzuladen, während der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" am Ratstisch Platz zu nehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Ghanas bei den Vereinten Nationen, datiert vom 25. April 2003<sup>288</sup>, Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 4747. Sitzung am 29. April 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4747. Sitzung am 29. April 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Côte d'Ivoire'.

Die Ratsmitglieder, der Außenminister Ghanas und derzeitige Vorsitzende der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Staatsminister und Außenminister Côte d'Ivoires, der Außenminister Guineas, der Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten Nigerias, der Ständige Vertreter Senegals und der Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten führten konstruktive Gespräche.

Die Ratsmitglieder begrüßten die Maßnahmen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten mit dem Ziel, die Krise in Côte d'Ivoire beizulegen. Sie unterstützten mit Nachdruck den Aufruf der Ministerdelegation der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten an die Mitgliedstaaten, die in Côte d'Ivoire dislozierte Truppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten logistisch und finanziell zu unterstützen."

Mit Schreiben vom 5. Mai 2003 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär von dem Beschluss des Rates, vom 15. bis 23. Mai 2003 eine Mission in die westafrikanische Subregion zu entsenden<sup>289</sup>.

Auf seiner 4754. Sitzung am 13. Mai 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Côte d'Ivoire

Bericht des Generalsekretärs über Côte d'Ivoire (S/2003/374 und Corr.1 und Add.1)".

**Resolution 1479 (2003)  
vom 13. Mai 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 1464 (2003) vom 4. Februar 2003, der Erklärung seines Präsidenten vom 20. Dezember 2002<sup>280</sup> sowie seiner Resolutionen 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1467 (2003) vom 18. März 2003,

*sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires sowie bekräftigend, dass er sich jedem Versuch einer Machtergreifung auf verfassungswidrigem Weg entgegenstellt,

---

<sup>288</sup> Dokument S/2003/500, Teil des Protokolls der 4746. Sitzung.

<sup>289</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2003/525 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 ff. dieses Bandes.

*unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Hinweis auf seine volle Unterstützung* für die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und von Frankreich unternommenen Anstrengungen, eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, und die von der Afrikanischen Union unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Regelung erneut würdigend,

*in Bekräftigung seiner Unterstützung* des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Linas-Marcoussis")<sup>284</sup>, das von der Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar in Paris gebilligt wurde,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Schlussfolgerungen der Tagung, die vom 6. bis 8. März 2003 in Accra unter dem Vorsitz des Präsidenten Ghanas, das derzeit die Präsidentschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten innehat, abgehalten wurde,

*sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Einsetzung der Regierung der nationalen Aussöhnung und der am 3. April 2003 in Anwesenheit der Präsidenten Ghanas, Nigerias und Togos abgehaltenen Kabinettsitzung, an der alle konstituierenden politischen Gruppen teilnahmen,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 26. März 2003<sup>290</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen,

*in Anbetracht* der bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires und feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und billigt seine volle Weisungsbefugnis für die Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;

2. *beschließt*, für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten eine Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire einzurichten, die den Auftrag hat, die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis<sup>284</sup> durch die ivoirischen Parteien zu erleichtern, und die einen militärischen Anteil auf der Grundlage der in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>291</sup> genannten Option *b*) umfasst, in Ergänzung der Einsätze der französischen Truppen und der Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten;

3. *billigt* die Bereitstellung einer kleinen Gruppe von Mitarbeitern zur Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Bezug auf politische und rechtliche Fragen, zivile Angelegenheiten, zivile Polizei, Wahlen, Medien und Öffentlichkeitsarbeit, humanitäre und Menschenrechtsfragen, sowie die Einsetzung einer militärischen Verbindungsgruppe, die unter anderem folgende Aufgaben haben wird:

- a) den Sonderbeauftragten in militärischen Angelegenheiten zu beraten;
- b) die militärische Lage, einschließlich der Sicherheit der liberianischen Flüchtlinge, zu überwachen und dem Sonderbeauftragten darüber Bericht zu erstatten;
- c) Verbindung mit den französischen Truppen und den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten herzustellen mit dem Ziel, den Sonderbeauftragten hinsichtlich militärischer und damit zusammenhängender Entwicklungen zu beraten;

---

<sup>290</sup> S/2003/374 und Corr.1.

<sup>291</sup> Ebd., Ziffer 71.

d) außerdem Verbindung mit den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires und den Neuen Kräften (Forces nouvelles) herzustellen, um ein Vertrauensklima zwischen den bewaffneten Gruppen zu schaffen, in Zusammenarbeit mit den französischen Truppen und den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, insbesondere was Hubschrauber und Kampfflugzeuge betrifft;

e) zur Vorausplanung für Truppenentflechtung, Entwaffnung und Demobilisierung beizutragen und die künftigen Aufgaben zu benennen, um die Regierung Côte d'Ivoires zu beraten und die französischen Truppen und die Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu unterstützen;

f) dem Sonderbeauftragten über die genannten Fragen Bericht zu erstatten;

4. *hebt hervor*, dass die militärische Verbindungsgruppe anfänglich aus sechsundzwanzig Offizieren bestehen soll und dass schrittweise bis zu fünfzig zusätzliche Offiziere disloziert werden können, wenn der Generalsekretär feststellt, dass Bedarf dafür besteht und dass die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

5. *ersucht* darum, dass zusätzlich zu den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Organisation der Mission<sup>292</sup>, insbesondere seinem Hinweis auf die Menschenrechtskomponente der Mission, der Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Personalzusammensetzung der Mission sowie der Situation von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, in Übereinstimmung mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000;

6. *wiederholt seinen Appell* an alle ivoirischen politischen Kräfte, das Abkommen von Linas-Marcoussis vollständig und ohne Verzögerung durchzuführen, und bittet die Regierung der nationalen Aussöhnung, zu diesem Zweck einen Zeitplan für die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis auszuarbeiten und ihn dem Überwachungsausschuss mitzuteilen;

7. *erinnert daran*, wie wichtig es ist, im Geiste des Abkommens von Linas-Marcoussis nichts unversucht zu lassen, um der Regierung der nationalen Aussöhnung die volle Ausübung ihres Mandats während dieser Übergangszeit zu ermöglichen;

8. *hebt abermals hervor*, dass diejenigen, die für die schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht seit dem 19. September 2002 in Côte d'Ivoire verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen, und verlangt abermals, dass alle ivoirischen Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um weitere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern, insbesondere sofern sie gegen die Zivilbevölkerung, gleichviel welcher Herkunft, gerichtet sind;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung möglichst rasch beginnt;

10. *ersucht* alle ivoirischen Parteien, mit der Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats zusammenzuarbeiten, die Bewegungsfreiheit ihres Personals im gesamten Land und die ungehinderte und sichere Bewegungsfreiheit des Personals der humanitären Organisationen sicherzustellen und die Bemühungen um sichere und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Vertriebenen zu unterstützen;

11. *ersucht* die Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die französischen Truppen, in Ausübung ihres Mandats nach Resolution 1464 (2003) auch weiterhin in enger Abstimmung mit dem Sonderberater und dem Überwachungsausschuss zu arbeiten und dem Rat auch weiterhin regelmäßig über alle Aspekte der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats Bericht zu erstatten;

---

<sup>292</sup> S/2003/374 und Corr.1 und Add.1.

12. *begrüßt* die am 3. Mai 2003 erreichte vollständige Waffenruhe zwischen den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires und den Forces nouvelles für das gesamte Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires, insbesondere den Westen, und begrüßt die Absicht der Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der französischen Truppen, die Umsetzung dieser Waffenruhe voll zu unterstützen;

13. *appelliert erneut* an alle Staaten in der Region, den Friedensprozess zu unterstützen, indem sie alle Handlungen unterlassen, welche die Sicherheit und die territoriale Unversehrtheit Côte d'Ivoires untergraben könnten, insbesondere die Bewegung von bewaffneten Gruppen und Söldnern über ihre Grenzen hinweg sowie den illegalen Handel mit Waffen, besonders Kleinwaffen und leichten Waffen, und ihre unerlaubte Verbreitung in der Region;

14. *fordert* alle ivoirischen Parteien *nachdrücklich auf*, jede Anwerbung und jeden Einsatz von Söldnern oder ausländischen Militäreinheiten zu unterlassen, und bekundet seine Absicht, mögliche Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit dieser Frage zu prüfen;

15. *verlangt*, dass im Einklang mit seiner Resolution 1460 (2003) alle Konfliktparteien, die unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen Kinder einziehen oder einsetzen, diese Praxis sofort beenden;

16. *betont erneut* die dringende Notwendigkeit, den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten logistische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, namentlich über einen von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu diesem Zweck eingerichteten angemessenen Treuhandfonds, und fordert die Mitgliedstaaten auf, maßgebliche internationale Hilfe zur Deckung des dringenden Bedarfs an humanitärer Hilfe und zur Ermöglichung des Wiederaufbaus des Landes zu gewähren, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen, insbesondere in den Norden des Landes, für den Prozess des Wiederaufbaus wichtig wäre;

17. *hebt* die Bedeutung *hervor*, die der regionalen Dimension des Konflikts und ihren Folgen für die Nachbarstaaten zukommt, und bittet die Gebergemeinschaft, den Nachbarstaaten bei der Bewältigung der humanitären und wirtschaftlichen Folgen der Krise zu helfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und ihm monatliche Aktualisierungen vorzulegen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4754. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 3. Juni 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>293</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. Mai 2003 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Abdul Hafiz (Bangladesch) zum Leitenden Verbindungsoffizier der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu ernennen<sup>294</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4793. Sitzung am 25. Juli 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

---

<sup>293</sup> S/2003/607.

<sup>294</sup> S/2003/606.